

Kuba heute auf der Anklagebank – mit welchem Recht?

(Beitrag für Kuba Si)

Die Instrumentalisierung der Menschenrechte zur Durchsetzung hegemonialer Interessen

In einer Zeit, in der die USA einen Krieg gegen den Irak mit allen Mitteln vorbereitet wird, über die Menschenrechte in Kuba zu reden, scheint auf den ersten Blick abwegig, doch gibt es direkte Zusammenhänge. Zunächst, weil W. Bush Kuba offiziell zu einem Staat der weltweiten „Achse des Bösen“ erklärt und damit als Angriffsziel markiert hat; auch, weil die Supermacht, die nicht müde wird, sich als Hort der Menschenrechte auszugeben, gerade gegenüber Kuba wie gegenüber dem Irak selbst grundlegende Prinzipien des Völkerrechts verläßt. Und vor allem, weil auch hier wichtige Menschenrechte für hegemoniale Zwecke instrumentalisiert werden.

Zur Entwicklung der Menschenrechte nach dem 2. Weltkrieg

Die Verankerung der Menschenrechte im Völkerrecht als Ergebnis des Sieges der Anti-Hitler-Koalition über den Faschismus war zweifellos ein revolutionäres Element im Leben der internationalen Gemeinschaft. Zum erstenmal in der Geschichte verpflichteten sich Staaten in der Charta der Vereinten Nationen, „die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen“ – und das auch gegenüber ihren eigenen Bürgern. 1948 proklamierte die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ der Generalversammlung der Vereinten Nationen mit ihren 30 Artikeln einen relativ hohen Standard politischer, bürgerlicher, wirtschaftlicher und sozialer Rechte und Freiheiten. Darunter – erstaunlicherweise – in Artikel 28 auch den Anspruch jedes Menschen „auf eine soziale und internationale Ordnung, in welcher die ... Rechte und Freiheit voll verwirklicht werden können“. In den folgenden Jahrzehnten entstand ein ganzes Geflecht von universalen völkerrechtlichen Normen über Menschenrechte.

Die Idee der Universalität der Menschenrechte enthält aber nicht nur die Überzeugung von der Freiheit, Gleichheit und Solidarität aller Menschen im jeweils eigenen Staat, sondern konsequent zu Ende gedacht, in allen Staaten des Globus. Die Freiheit, Gleichheit und Solidarität aller Völker, gedacht als Staatsvölker, ist notwendigerweise in

diese Konzeption eingeschlossen, und zwar konzentriert in der Forderung nach Selbstbestimmung der Völker: „Diese Idee produziert über die wirtschaftliche und soziale Dimension der Menschenrechte und den Selbstbestimmungsgedanken hinaus – Schubkraft“ (N. Paech/G. Stuby, Völkerrecht und Machtpolitik in den internationalen Beziehungen, Hamburg 2001, S. 647ff).

Von besonderer Bedeutung sind die zwei internationalen Pakte von 1966 über bürgerliche und politische Rechte und über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. So statuiert der Sozialpakt an erster Stelle Rechte, die das menschliche Überleben sichern sollen, ein Recht auf ausreichende Ernährung (Artikel 11), Bekleidung und Wohnung, während Artikel 12 den Staat zur Gesundheitsfürsorge verpflichtet. Der Sozialpakt selbst nennt an erster Stelle das Recht auf Arbeit (Artikel 6), sodann Rechte auf gerechte Arbeitsbedingungen (Artikel 7), auf Bildung von Gewerkschaften (Artikel 8) sowie auf soziale Sicherheit, die die Sozialversicherung einschließt (Artikel 9). In der weiteren Folge wurden eine Reihe von Übereinkommen gegen spezielle Diskriminierung insbesondere rassische, gegen die Diskriminierung der Frau und Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung, zum Schutz von Flüchtlingen und Kinder u.a. geschlossen (vgl. im einzelnen Paech/Stuby, ebenda S. 659ff).

Als ein wichtiges Instrument des Wirtschafts- und Sozialrats der UNO bezeichnet die UN-Charta die Durchführung von Untersuchung oder das Abfassen und Veranlassen von Berichten. Artikel 68 gibt dem Wirtschafts- und Sozialrat der UNO die Befugnis zur Einsetzung von Kommissionen, darunter auch „für die Förderung der Menschenrechte“. Dementsprechend hat der Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) auf seiner ersten Sitzung am 16.2.1946 die Menschenrechtskommission gegründet, die seit Januar 1947 tätig ist und zunächst aus neun Mitgliedern bestand, die aufgrund ihrer persönlichen Eignung berufen worden waren. Später wurde das Gremium aus einer größeren Zahl weisungsabhängiger Regierungsvertreter umgestaltet (seit 1979: 43). Die Kommission tritt jährlich einmal für sechs Wochen zu einer Sitzungsperiode in Genf zusammen. Der ECOSOC kann sie zu Sondersitzungen einberufen, um besonders schlimme Menschenrechtsverletzungen zu behandeln. Auch hier steht der Bericht im Mittelpunkt, der implizit zumindest Rügecharakter haben kann, vor allem aber auch Abhilfemöglichkeiten vorschlägt, an deren Erfüllung die betroffenen Staaten erinnert werden können. „Als wesentlich wirksam hat sich die Institution des Sonderberichterstatters herausgestellt, der zunehmend eingesetzt wurde, so z.B. für Bolivien, Polen, Iran oder Afghanistan, in neuester Zeit auch Kuba, China und die USA.“ (Paech/Stuby, ebenda, S. 676)

Kuba und die Menschenrechte

Es ist weitgehend unstrittig, daß Kuba im internationalen Vergleich hinsichtlich der sozialen Menschenrechte (Bildung, Arbeit, Gesundheitsfürsorge usw.) eine Spitzenposition einnimmt. Allgemein bekannt ist auch, daß Fidel Castro und andere Vertreter Kubas auf den Versammlungen der UN-Vollversammlung und anderen internationalen Konferenzen für ihr engagiertes Eintreten für die Verwirklichung dieser Menschenrechte regelmäßig wahre Begeisterungstürme bei der weit überwiegenderen Zahl der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter hervorrufen. Sie scheuen sich auch nicht, die Ursachen und die Verantwortlichen für das weltweite Elend in den abhängig gehaltenen Ländern und damit eine wesentliche Ursache für die fehlende Verwirklichung der bürgerlichen Freiheitsrechte in fast allen Ländern deutlich anzuprangern. So ist es kein Wunder, daß vor allem die USA alles daran setzen, Kuba in Sachen Menschenrechte auf die Anklagebank zu setzen.

Und selbstverständlich gibt es auch in einem armen Entwicklungsland wie Kuba Defizite bei der Umsetzung der individuellen bürgerlichen Freiheitsrechte – wie im übrigen alle Kenner der Materie, unabhängig von ihrem politischen Standort, sich darüber einig sind, daß selbst in den westeuropäischen Demokratien die proklamierten bürgerlichen individuellen Menschenrechte keineswegs umfassend verwirklicht sind (so wurde nicht nur die Türkei, sondern auch das Vereinte Königreich Großbritannien, Spanien und andere wiederholt etwa vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg verurteilt). Es ist hier nicht der Ort, über die Ursachen nachzudenken und irgendwelche gutgemeinten Vorschläge zu machen. Wichtig ist vielmehr, die gesellschaftlichen und politischen Zusammenhänge zu erkennen. Dazu zunächst Claudio Ramos Borrego, Mitarbeiter im ZK der KP Kubas, der auf dem Kongreß „Cubanisch-Europäische Perspektiven (Berlin 2001) u.a. ausgeführt hat:

„Wie ist es möglich, die Ansicht zu akzeptieren, die US-Regierung Sorge sich wirklich um die Menschenrechte des kubanischen Volkes, während sie jedoch seit mehr als 20 Jahren einen kriminellen Wirtschaftskrieg aufrechterhalten, dessen erklärtes Ziel darin besteht, durch die Auswirkungen von Hunger, Krankheiten und Elend die Unzufriedenheit der Bevölkerung hervorzurufen, was gemäß näherem Gedankengang zu einem Aufstand, zur Destabilisierung der Regierung führt. Die Tatsache, daß diese typisch völkermörderische Praxis nicht zu den ersehnten Resultaten geführt hat, nimmt der kriminellen Verantwortung ihrer Urheber nicht die geringste Bedeutung ...

„Trotz vier Jahrzehnte verleumderische Lügenkampagnen haben unsere Feinde weder einen einzigen Fall von Verschwundenen in Kuba zeigen können, noch einen politischen Mord, Mordversuch oder eine politisch motivierte Entführung, weder Todesschwadronen noch systematische Folter wie diejenige, die die US-amerikanischen Ausbilder in der Militärakademie Escuela de las Americas lehrten.“ Borrego: „Die Menschenrechte in Kuba und die Auseinandersetzung mit den USA“, Manuskript Seite 7),

Hinzufügen könnte man die eklatanten Menschenrechtsverletzungen der politischen Gefangenen der USA ausgerechnet auf Guantanamo Bay in Kuba oder die fünf kubanischen „Gefangenen des Imperiums“ (vgl. meinen Beitrag in der jw vom 06.12.2002).

Auf der gleichen Konferenz sprach Pastor Marichal, Mitglied des ANPP vom „Politisieren von Demokratie und Menschenrechten als Rechtfertigung der Blockade Kubas.

Allgemein bekannt sind zudem die Versuche der Miami-Exil-Mafia, Kuba und seine gewählte Regierung mit allen Mitteln – einschließlich terroristischen – zu bekämpfen. Es läßt sich auch schon lange nicht mehr ernsthaft bestreiten, daß der CIA nicht nur in diese Aktivitäten verwickelt ist, sondern seinerseits verbrecherische Mordanschläge auf Fidel Castro und andere geplant, finanziert und hat durchführen lassen.

Zum allgemeinen politischen Charakter der globalen Durchsetzung der Menschenrechte

All dies weist auf den wahren Hintergrund der alljährlichen aus den USA gesteuerten Menschenrechtskampagne gegen Kuba hin: Ziel ist die Destabilisierung und letztlich der Sturz des kubanischen Systems, der letzten übriggebliebenen Bastion des Sozialismus in der westlich-abendländischen Hemisphäre direkt vor der Haustür der USA. Dies bedeutet auch umgekehrt für Kuba: Es muß sich auf allen Gebieten gegen die umfassende ideologische, politische und geheimdienstliche Destabilisierungskampagne zur Wehr setzen, besonders wachsam sein, mutmaßliche Agenten und Feinde genauestens beobachten und kontrollieren. Die Erfolge Kubas auf diesem Gebiet sind außerordentlich, ihre Geheimdienste scheinen dem riesigen Apparat von CIA und anderen US-amerikanischen Geheimdiensten bisher erfolgreich Widerstand geleistet zu haben (vergl. Ron Ridenour, Backfire, the CIA's Bigget Burn). Daß bei diesen übermenschlichen Anstrengungen auch einmal Unschuldige getroffen werden, liegt in der Natur der Sache, auch wenn es natürlich vermieden werden sollte.

In dem Zusammenhang ist ein weiterer Aspekt von besonderer Bedeutung: Das sozialistische System in Kuba hat vollkommen andere Formen der Demokratie und Beteiligung der Massen an den gesamtgesellschaftlichen, staatlichen Aufgaben entwickelt und ist dabei, diese auszubauen. Hierauf kann aus Platzgründen in dem vorliegenden Beitrag nicht im einzelnen eingegangen werden.

Entgegen der bei uns vorherrschenden Ansicht kann realiter weder von einer „universellen Gültigkeit“ noch von einem inhaltlichen Konsens über einen einheitlichen Wertekanon und erst recht nicht von einer „Tendenz zur weltweiten Durchsetzung der Menschenrechte“ die Rede sein.

N. Chomsky hat sich in dem Aufsatz „USA und die Relativität der Menschenrechte“ (1998) insbesondere mit der Wiener Menschenrechts-Konferenz 1993, ihren Begleiterscheinungen, Hintergründen und Perspektiven beschäftigt, mit eindrucksvollen Ausführungen über den krassen Widerspruch zwischen der hehren Rhetorik von der Universalität und der Realität der Menschenrechte gemacht. Hier nur Stichwortartig die wichtigsten Punkte:

Die Menschenrechte werden im herrschenden Diskurs auf die bürgerlichen Grund- und Freiheitsrechte reduziert. Abgesehen davon, daß selbst deren Durchsetzung in den meisten Ländern keineswegs garantiert ist (vgl. z. B. bei uns den Rassismus staatlicher Vollzugsorgane Aufhebung von Menschenrechten im Asylrecht, das Vorgehen gegen Randgruppen u.v.a.m.), werden diese selektiv durch Gesetz bzw. auf deren Durchsetzung in „feindlichen“ Ländern (Schurkenstaaten) gedungen.

3. Der Kampf für die weltweite Durchsetzung der Menschenrechte als Waffe der Rekolonialisierung

Kürzlich hat der Völkerrechtler *Norman Paech* in einer kritischen, historischen Studie aufgezeigt, daß die Berufung auf die Menschenrechte in der Tradition in der christlichen Missionierung als Grundlage der Kolonialisierung durch die imperialistischen Länder steht, und wie sie nach einer Phase der Dekolonialisierung auf dem Trikont nach dem zweiten Weltkrieg unter Berufung in zahlreichen UN Dokumenten verankerten Selbstbestimmungsrecht der Völker wieder umgeschlagen ist zur Begründung der gegenwärtig sich vollziehenden „Rekolonisierung“ weiter Teile Afrikas, Asiens und Lateinamerikas. *Paech* schreibt zusammenfassend:

„Lieferte die ‚europäische Zivilisation‘ im 19. Jahrhundert das ideologische Unterfutter für die Kolonisierung der Welt, so erfüllen heute die europäischen Menschenrechte den gleichen Zweck für die ‚humanitäre Globalisierung‘ der neuen Weltordnung. Sie sind der Kern der ‚europäischen Wertegemeinschaft‘. Werden sie lediglich zu einer europäischen Grundrechtscharta verarbeitet und für Europas Bürgerinnen und Bürger auch mit einem

Klagerecht versehen, so könnte das kaum Widerspruch provozieren. Wenn sie jedoch offensiv gegen das Selbstbestimmungsrecht der Völker gestellt und dessen Vertreter gleichzeitig als ‚Feinde der individuellen Menschenrechte‘ denunziert werden (...), so ist die Botschaft klar. Bot das Selbstbestimmungsrecht die Legitimation für die Dekolonisation, müssen die Menschenrechte nunmehr für die Rekolonisierung erhalten. ... Das tiefe Mißtrauen und die tiefe Skepsis werden nicht durch Begriff und Inhalt der Menschenrechte hervorgerufen, sondern durch ihre Instrumentalisierung in der Rhetorik der neuen Werte – Ideologen und ihren militanten Einsatz zur Erweiterung der europäischen zu einer weltweiten Wertegemeinschaft (Senghaas ...). Denn worüber die Ideologen schweigen oder naiv desinformieren (Habermas ...), haben die Definitoren der Wertegemeinschaft bereits ausreichende Klarheit geschaffen. Die Menschenrechte spielen darin zwar eine propagandistische aber ansonsten nur eine nebensächliche Rolle. Während ein Gremium von 62 eher unbekanntem Parlamentariern noch über der Formulierung der Grundrechtscharta sitzen, haben bereits während des Jugoslawienkriegs die Staats- und Regierungschefs der 19 NATO – Staaten mit ihren Außen- und Verteidigungsministern in Washington am 24. April 1999 die harten materiellen Interessen der Wertegemeinschaft definiert. Wo im ‚Euro – atlantischen Raum‘, dessen Grenzen prinzipiell Grenzenlos sind, ethnische und religiöse Rivalitäten, Gebietsstreitigkeiten, unzureichende oder fehlgeschlagene Reformbemühungen, die Verletzung von Menschenrechten und die Auflösung von nationalen Staaten zu lokaler oder regionaler Instabilität führen, wo Terrorakte, Sabotage und organisierte, sowie die Unterbrechung der Zufuhr lebenswichtiger Ressourcen die Wertegemeinschaft bedrohen, ist in Zukunft mit dem militärischen Eingriff der NATO zu rechnen. (Neues Strategisches Konzept 1999 ...)Hier haben die Menschenrechte erst ihre politische Heimat, die Wertegemeinschaft ihre volle Dimension und die humanitäre Globalisierung ihren definitiven Sinn gefunden. Ein Narr, wer in der Wertegemeinschaft die Menschenrechte vom Erdöl trennt.“ („Menschenrechte und Krieg im Zeichen des europäischen Wertekanons“ in „Widerspruch“ Heft Juli 2000).

Inzwischen stehen viele engagierte Menschenrechtler fassungslos vor den Trümmerhaufen, die der Anschlag auf das World Trade Center im Bereich des Völkerrechts und der Menschenrechte hinterlassen hat, weil offenbar von langer Hand geplante Vorhaben von den Herrschenden aus den Schubladen gezogen wurden, wie Fidel Castro dies in einer seiner jüngsten Reden betont hat:

„Die Grundlagen, die Konzeption, die wahrhaften Absichten, der Gemütszustand und die Bedingungen für einen solchen Krieg sind in den letzten Tagen überstürzt geschaffen worden. Niemand könnte behaupten, daß dies nicht etwa sei, das bereits seit einiger Zeit ausgedacht und nur auf eine Gelegenheit wartete. Diejenigen, die nach dem sogenannten Ende des Kalten Krieges damit fortfuhren, sich bis zu den Zähnen zu bewaffnen und die modernsten Mittel zu entwickeln, um Menschen zu töten und auszulöschen, waren sich dessen bewußt, daß die Investition von sagenhaften Summen für Militärausgaben sich das Privileg verschaffen würde, eine vollständige und totale Herrschaft über die Völker der Erde aufzuzwingen. Die Ideologen des imperialistischen Systems wußten sehr gut, was sie taten und wofür sie es taten.“
(Ansprache vom 22.09.2001)

Schließen will ich mit der Einschätzung von Borrego (auf dem eingangs erwähnten Kongreß):

„Die angebliche Besorgnis der US-Regierung für die Menschenrechte in Kuba und die Jahr für Jahr wiederholte Vorlage eines Resolutionsentwurfs in der UN-Menschen-rechtskommission in Genf sind nicht legitim und stellen einen Rauchschleier dar, um ihre wahren Absichten zu verbergen, die darin bestehen, Kuba auf diese Weise zu diskreditieren und zu diffamieren, die Fortsetzung ihrer aggressiven Politik zu rechtfertigen, die kubanisch-US-amerikanische Mafia zu belohnen für den Gefallen, den diese der US-Regierung bei den letzten Präsidentschaftswahlen im Bundesstaat Florida erwies und um ihre Bestrebungen als weltweite Richter des Verhaltens anderer Länder zu bekämpfen.

Welche Moral könnte die USA besitzen, um Kuba zu verurteilen? Kuba, das stolz auf seine Geschichte ist, hat als oberste Losung seines revolutionären Werkes den Respekt vor der Würde des Menschen eingebracht. Unsere Fähigkeit zum Durchhalten gründet sich auf die ethischen Werte, die in all diesen Jahren geschaffen wurden, und unsere Einheit beruht auf der Treue zu den Prinzipien der Gerechtigkeit und Solidarität und unserer unzerbrechlichen Entscheidung, gemeinsam mit den erzielten Errungenschaften die nationale Unabhängigkeit zu verteidigen.“

Dem wäre allenfalls hinzuzufügen:

Nach den Anschlägen vom 11. September und den Konsequenzen, die die USA unter dem Deckmantel des „Internationalen Kampfes gegen den Terrorismus“ führt, sind in den USA und tendenziell weltweit die Menschenrechte, einschließlich der individuellen bürgerlichen Freiheitsrechte zur Disposition gestellt und werden gegenwärtig in atemraubender Geschwindigkeit geschliffen. Vor diesem Hintergrund erscheint die Absicht, ausgerechnet Kuba auf die Anklagebank zu stellen, besonders absurd.

Eberhard Schultz

Bremen/Berlin, im November 2002

Eberhard Schultz ist Rechtsanwalt in Bremen und auch politisch in Berlin tätig. Er hat zuletzt zu Menschenrechtsproblemen bei Kurden insbesondere dazu gearbeitet und ein Buch veröffentlicht unter dem Titel „Grenzüberschreitende Kurdenverfolgung – Beiträge für eine Menschenrechtschronik“, GNN-Verlag 1999.